

Federf. Stadtamt: Amt für kommunale Finanzen

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Beig./Stadtkämmerer Hommel	04.12.2003	
Rat	Bürgermeister Schwerhoff	11.12.2003	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Steuerhebesatzsatzung für die Haushaltsjahre 2003 und 2004**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

§ 25 Abs. 1 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 1 Gewerbesteuerengesetz räumt den Gemeinden das Recht ein, den Hebesatz für die Grundsteuer/Gewerbesteuer unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festzulegen. Diese Festlegung der Hebesätze kann sowohl in der Haushaltssatzung als auch in einer besonderen Steuerhebesatzsatzung für ein oder mehrere Kalenderjahre erfolgen.

Die Hebesatz-Festsetzung wird jedoch erst rechtswirksam, wenn die entsprechende Satzung öffentlich bekannt gemacht worden ist. Fehlt die öffentliche Bekanntmachung zu Beginn des Haushaltsjahres, kann die Gemeinde allerdings Vorauszahlungen auf Basis der zuletzt festgesetzten Jahressteuer, d. h. auf der Basis der vorher geltenden Hebesätze, erheben.

Mit Ausnahme der Haushaltsjahre 1995, 1997 und 1998 sind die Grundsteuer- und Gewerbesteuerhebesätze jeweils in der Haushaltssatzung festgelegt worden. Für die vorgenannten drei Jahre erfolgte die Festsetzung durch eine besondere Hebesatzsatzung. Dies deshalb, weil für diese Jahre eine Erhöhung der Hebesätze zum jeweiligen Vorjahr vorgesehen war und eine frühzeitige Rechtswirksamkeit der Satzung eine doppelte Bescheiderteilung an die Steuerpflichtigen (erst alter, dann später neuer Bescheid) ausschließen sollte.

Die von der Aufsichtsbehörde nicht erteilte Genehmigung des Haushaltes 2003 bzw. des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Gladbeck hat zur Folge, dass die vom Rat am 12. 12. 2002 beschlossene Haushaltssatzung (einschl. der Festlegung der Hebesätze) nicht öffentlich bekannt gemacht werden kann. Es fehlt insoweit bisher eine wirksame Festsetzung der Hebesätze für das Jahr 2003.

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Die wirksame Festsetzung der Hebesätze kann allerdings (rückwirkend zum 01. 01. 2003) durch den Erlass einer besonderen Hebesatzsatzung nachgeholt werden. Zwar lässt § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz eine rückwirkende Erhöhung der Hebesätze nur durch eine entsprechende Beschlussfassung bis spätestens 30. 06. des betreffenden Haushaltsjahres zu, bei einer **Bestätigung** des zuletzt geltenden Hebesatzes (hier: Hebesatz des Jahres 2002) besteht aber die Möglichkeit, dass die Satzung noch bis Ende des Kalenderjahres, für das die Festsetzung der Hebesätze gelten soll, wirksam erlassen werden kann.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Rechtslage ist es erforderlich, die beigefügte Steuerhebesatzsatzung zu beschließen. Wegen der auch für das Haushaltsjahr 2004 absehbaren Unsicherheiten hinsichtlich der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes wird es im Übrigen als sinnvoll angesehen, in diese Steuerhebesatzsatzung nicht nur die Steuersätze für 2003 nachträglich festzulegen, sondern gleichzeitig auch die Festlegung für das Haushaltsjahr 2004 vorzunehmen.

**Beschlussentwurf:**

Die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Steuersätze für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 wird beschlossen.

Der Bürgermeister

---

(Schwerhoff)

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: